

Kurztitel

Amateurfunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 126/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 455/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.2003

Außerkrafttretensdatum

12.11.2008

Text

Belegte Bandbreiten

§ 10. (1) Die belegte Bandbreite ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendart notwendige Ausmaß zu beschränken.

(2) Im Amateurfunkdienst darf die belegte Bandbreite folgende Werte nicht überschreiten:

Frequenzbereich	Belegte Bandbreite für alle Betriebsarten außer Fernsehen	Belegte Bandbreite für Fernsehen
Bis 1,5 MHz	Gemäß Absatz 3	Nicht anwendbar (Fernsehen nicht zulässig)
1,5 bis 30 MHz	7 kHz	7 kHz (nur in Frequenzbereichen über 2 MHz zulässig)
30 bis 300 MHz	40 kHz	40 kHz
300 bis 3 000 MHz	1 000 kHz	9 000 kHz für amplitudenmodulierte Aussendungen; 20 000 kHz für frequenz- oder phasenmodulierte Aussendungen (nur in Frequenzbereichen über 440 MHz zulässig)
über 3 000 MHz	10 000 kHz	10 000 kHz für amplitudenmodulierte Aussendungen; 20 000 kHz für frequenz- oder phasenmodulierte Aussendungen

(3) Die belegte Bandbreite der Aussendung muss innerhalb des für die jeweilige Sendart zulässigen Frequenzbereiches liegen, wobei auch die Frequenztoleranz des Senders und allfällige sich aus Anlage 2 ergebende Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. II Nr. 455/2003)

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 455/2003)